Regierungs-Blatt

für bas

Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

15. Oktober 1901.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bezeichnung des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts in Weimar als zuständiges Gericht für das Aufgebotsversahren zum Zwecke der Todeserklärung eines verschollenen Angehörigen des Großherzogthums in Ermangelung eines letzten inländischen Wohnstiges, Seite 223. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Erneunung eines Mitgliedes der Landesspnode, Seite 224. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ertheilung des Erequatur Namens des Reichs an den Vice- und Deputy-Generallonsul bei dem Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg, Herrn Ernst Gumpert, Seite 224. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ersatzwahl eines Landtags Abgeordneten, Seite 224. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der "New-Yorl." Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Rew-Yorl, Seite 225. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesehlatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 225.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Auf Grund des § 961 der Civilprozesordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung eines verschollenen Angehörigen des Großherzogthums Sachsen wird in Ersmangelung eines letzten inländischen Wohnsitzes als zuständiges Gesricht das Großherzoglich Sächsische Amtsgericht in Weimar bestimmt.

Weimar, am 28. September 1901.

Großherzoglich Sächsisches Staats Ministerium, Departement der Justiz. Nothe.